Der persönliche Verkehr Art. 273 ff ZGB: Nachholrecht

Gesetzliche Grundlage	Art. 273 ff ZGB; Art. 8 Abs. 1 EMRK
Rechtsnatur	Persönlichkeitsrecht dh. ist nicht Ausfluss der elterlichen Sorge, sondern entsteht durch die Wirkung des Kindsverhältnisses
Adressat	Nicht das Kind, sondern die Person, welche über den persönlichen Verkehr des Unmündigen zu bestimmen hat
Pflicht-Recht	Keine rechtliche Pflicht, sondern moralische Pflicht. Der persönliche Verkehr ist nicht immer im Interesse des Kindes, zudem wäre eine Vollstreckung dieser Pflicht unmöglich
Persönlicher Verkehr – Unterhaltspflicht	Beides Ausfluss der Wirkung des Kindsverhältnisses, jedoch voneinander unabhängig. 8-tung: wenn ein Unterhaltspflichtiger hartnäckig den Unterhalt verweigert, erfüllt er den Tatbestand des Art. 274 Abs. 2 ZGB (nicht ernsthaft um das Kind kümmern). Dadurch kann das Besuchsrecht eingeschränkt oder gar entzogen werden. RESTRIKTIVE Anwendung!
Schranken	Bei Gefährdung des Kindswohls durch die Ausübung des persönlichen Verkehrs kann das Besuchsrecht einge-schränkt oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB)
Form	Besuche Post- oder Telefonkontakt, Internetkontakt
Kosten	Der Besuchsberechtigte kommt für die mit der Ausübung des Besuchsrechts verbundenen Kosten zusätzlich zu seinen Unterhaltskosten auf. Allerdings können allfällige Mehrkosten, welche durch spätere Wohnsitzverlegung des Obhutsinhabers entstehen, dem letzteren auferlegt werden.
Hausgewalt und Haftpflicht	Familienoberhauptshaftung gemäss Art. 333 ZGB des Besuchsberechtigten während der Besuche
Regelung	Im Scheidungsverfahren durch die Genehmigung der von den Eltern getroffenen Vereinbarung (Art. 135 ZGB) – untersteht der Offizialmaxime! Im Eheschutzverfahren durch den Eheschutzrichter (Art. 176 Abs. 3 ZGB) VB auf Antrag des Vaters, der Mutter, des urteilsfähigen Kindes oder des Beistands/Vormunds (Art. 275 Abs. 1 ZGB)
Änderung	VB, sofern nicht gleichzeitig die elterliche Sorge und/oder der Unterhaltsbeitrag in einem strittigen Verfahren festgelegt werden müssen (Art. 134 Abs. 4 ZGB)
Schutz	Vormundschaftlich: Ermahnung, Weisung nach Art. 307 Abs. 3 ZGB Strafrechtlich: Art. 220 StGB Entziehen von Unmündigen. Dieses Antragsdelikt kann mit Busse oder Gefängnis bestraft werden Art. 292 StGB Ungehorsam gegen amtliche Verfügung wird mit Haft oder Busse bestraft. Kann allerdings nur angewendet werden, wenn die Verfügung den Hinweis auf Art. 292 StGB enthält.
Vollstreckung	VB: wenn Besuchsrecht durch VB angeordnet, sonst der Richter. 8-tung: keine Vollstreckung möglich wenn sich das urteilsfähige Kind dagegen wehrt (BGE 107 II 303 E.5)

Die Frage, ob ausgefallene Besuchstage nachgeholt werden können, ist im **Gesetz nicht geregelt** und wird kaum aus einem Scheidungsurteil ersichtlich.
Dem Besuchsberechtigten darf weder eine Verkürzung zugemutet werden, noch darf eine willkürliche Verschiebung und Verbindung mehrerer Besuchstage seinen Anspruch inhaltlich verändern.

„Würde aber jeder nicht wahrgenommene Besuchstag unterschiedslos als verwirkt betrachtet, so könnte das bei dem im Besitz der elterlichen Gewalt befindlichen Elternteil den Anreiz schaffen, die Ausübung des Besuchsrechts durch den anderen Elternteil zu erschweren oder zu verhindern.“ ZR 66, 184

In der Praxis hat sich deshalb folgende Regelung eingebürgert

Grundsatz: Wenn immer möglich, die angeordnete Besuchsregelung einhalten
(sollte diese den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen, muss die Regelung abgeändert werden).

Verwirkung des Anspruches:

- bei Hinderungsgründen, welche der Berechtigte zu vertreten hat
- bei vorübergehenden und von keinem Elternteil zu vertretenden Gründen zB bei Krankheit des Kindes, Besuch des Schullagers, Schulreise etc.

Nachholrecht:

- bei Hinderungsgründen, welche der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Obhutsberechtigte zu vertreten hat
- bei Gründen, aus denen im Interesse des Kindes auf das festgelegte Besuchsrecht verzichtet wurde zB Geburtstagsfeier eines guten Freundes, Familienausflug, welcher dem Kind viel bedeutet etc.

Ausnahmen:

- Wenn der Sorgerechtsberechtigte/Obhutsinhaber keine Möglichkeit hat, mit dem Kind Ferien zu verbringen ohne dass ein Besuchstag dazwischen fällt, verwirkt der Nachholanspruch des Besuchsberechtigten (Dreiwöchige Ferien, doch vierzehntägliches Besuchsrecht).
- Wiederholen sich objektive Hinderungsgründe zB Krankheit des Kindes, Familienausflüge etc. entsteht ein Nachholanspruch

Zu beachten ist Folgendes:

- ein wöchentlicher/14täglicher Besuch kann eher ersatzlos dahinfallen als ein monatlicher
- Besuchstermine, die länger als ein Jahr zurückliegen, werden nicht nachgeholt
- das Nachholen darf nicht zu einer für das Kind unerträglichen Kumulation von Besuchstagen führen

Urteile: betreffend das Nachholrecht existiert kein BGE, jedoch ZR 66 N 97, AGVE 1985, S. 553, ZGGVP 1993, S. 108

Lit.: Richard Blum, Der persönliche Verkehr mit dem unmündigen Kind gemäss Art. 273 – 275 ZGB (Besuchsrecht)
Hegnauer Kommentar zu Art. 273 ZGB / Grundriss des Kindsrecht
u.a